

3.6.2 Unterklasse 6.2 — Ansteckungsgefährliche Stoffe;

ABWEICHUNGEN DER STAATEN: AUG-03, CAG-08, VUG-02

ABWEICHUNG DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN:
4C-04, BZ-07, CM-05, FX-04, JJ-04, L7-04, LA-07, LP-04,
LU-04, M3-04, P5-05, SN-03, UC-04, XL-04

3.6.2.1 Definitionen

Für den Zweck dieser Vorschriften:

3.6.2.1.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe Ansteckungsgefährliche Stoffe sind Stoffe von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Anmerkung:

Toxine aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe oder Organismen enthalten oder die nicht in ansteckungsgefährlichen Stoffen oder Organismen enthalten sind, sind Stoffe der Unterklasse 6.1 und UN 3172 oder UN 3462 zugeordnet.

3.6.2.1.2 Biologische Produkte sind Produkte von lebenden Organismen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der entsprechenden nationalen Behörden, die besondere Zulassungsvorschriften erlassen können, hergestellt und verteilt werden und die entweder für die Vorbeugung, Behandlung oder Diagnose von Krankheiten an Menschen oder Tieren oder für diesbezügliche Entwicklungs-, Versuchs- oder Forschungszwecke verwendet werden. Sie schließen Fertigprodukte, wie Impfstoffe oder Zwischenprodukte ein, sind aber nicht auf diese begrenzt.

3.6.2.1.3 Kulturen sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt werden. Diese Begriffsbestimmung schließt von menschlichen oder tierischen Patienten entnommene Proben wie in der Begriffsbestimmung in 3.6.2.1.4 nicht ein.

3.6.2.1.4 Von Patienten entnommene Proben (Patientenproben) sind menschliches oder tierisches Material, das direkt von Menschen oder Tieren entnommen wird, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeit sowie Körperteile, die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert werden.

3.6.2.1.5 Medizinische oder klinische Abfälle sind Abfälle, die aus der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren, der medizinischen Behandlungen von Menschen oder aus der biologischen Forschung stammen.

3.6.2.2 Klassifizierung von ansteckungsgefährlichen Stoffen

3.6.2.2.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe müssen in Unterklasse 6.2 klassifiziert werden und wie jeweils anwendbar UN 2814, UN 2900, UN 3291, UN 3373 oder UN 3549 zugeordnet werden.

3.6.2.2.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

3.6.2.2.2.1 Kategorie A: Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen kann. Beispiele für Stoffe, die diese Kriterien erfüllen, sind in der Tabelle 3.6.D aufgeführt.

Anmerkung:

Eine Exposition erfolgt, wenn ein ansteckungsgefährlicher Stoff aus der Schutzverpackung austritt und zu einem physischen Kontakt mit Menschen oder Tieren führt.

(a) Ansteckungsgefährliche Stoffe, die diese Kriterien erfüllen und die bei Menschen oder sowohl bei Menschen als auch bei Tieren eine Krankheit hervorrufen können, sind der UN 2814 zuzuordnen. Ansteckungsgefährliche Stoffe, die nur bei Tieren eine Krankheit hervorrufen können, sind der UN 2900 zuzuordnen;

(b) Die Zuordnung zur UN 2814 oder UN 2900 hat auf der Grundlage der bekannten Anamnese und Symptome des erkrankten Menschen oder Tieres, der lokalen endemischen Gegebenheiten oder der Einschätzung eines Spezialisten bezüglich des individuellen Zustands des erkrankten Menschen oder Tieres zu erfolgen.

Anmerkungen:

1. *Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN 2814 lautet **Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen**. Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN 2900 lautet **Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich nur für Tiere**.*
2. *Die nachfolgende Tabelle ist nicht vollständig. Ansteckungsgefährliche Stoffe, einschließlich neue oder auftauchende Krankheitserreger, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, die jedoch dieselben Kriterien erfüllen, sind der Kategorie A zuzuordnen. Darüber hinaus ist ein Stoff in die Kategorie A aufzunehmen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob dieser die Kriterien erfüllt oder nicht.*
3. *Diejenigen Mikroorganismen, die in der nachfolgenden Tabelle in Kursivschrift dargestellt sind, sind Bakterien oder Pilze.*

TABELLE 3.6.D

Beispiele für ansteckungsgefährliche Stoffe, die in jeder Form unter die Kategorie A fallen, sofern nichts anderes angegeben ist (3.6.2.2.1)

UN-Nummer und Richtige Versandbezeichnung	Mikroorganismus Deutsch	Mikroorganismus Englisch
△ UN 2814 Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen	Affenpocken-Virus (nur Kulturen) ¹ <i>Bacillus anthracis</i> (nur Kulturen) <i>Brucella abortus</i> (nur Kulturen) <i>Brucella melitensis</i> (nur Kulturen) <i>Brucella suis</i> (nur Kulturen) <i>Burkholderia mallei</i> — <i>Pseudomonas mallei</i> — Rotz (nur Kulturen) <i>Burkholderia pseudomallei</i> — <i>Pseudomonas pseudomallei</i> (nur Kulturen) <i>Chlamydia psittaci</i> — aviäre Stämme (nur Kulturen) <i>Clostridium botulinum</i> (nur Kulturen) <i>Coccidioides immitis</i> (nur Kulturen) <i>Coxiella burnetii</i> (nur Kulturen) Dengue-Virus (nur Kulturen) Ebola-Virus <i>Escherichia coli</i> , verotoxigen (nur Kulturen) Flexal-Virus <i>Francisella tularensis</i> (nur Kulturen) Gelbfieber-Virus (nur Kulturen) Guanarito-Virus HantaanVirus Hanta-Virus, das hämorrhagisches Fieber mit Nierensyndrom hervorruft Hendra-Virus Hepatitis-B-Virus (nur Kulturen) Herpes-B-Virus (nur Kulturen) hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus (nur Kulturen) humanes Immundefizienz-Virus (nur Kulturen) japanisches Encephalitis-Virus (nur Kulturen) Junin-Virus Kyasanur-Waldkrankheit-Virus Lassa-Virus Machupo-Virus Marburg Virus <i>Mycobacterium tuberculosis</i> (nur Kulturen) NipahVirus Pocken-Virus Polio-Virus (nur Kulturen) <i>Rickettsia prowazekii</i> (nur Kulturen)	Monkeypox virus (cultures only) ¹ <i>Bacillus anthracis</i> (cultures only) <i>Brucella abortus</i> (cultures only) <i>Brucella melitensis</i> (cultures only) <i>Brucella suis</i> (cultures only) <i>Burkholderia mallei</i> – <i>Pseudomonas mallei</i> – Glanders (cultures only) <i>Burkholderia pseudomallei</i> – <i>Pseudomonas pseudomallei</i> (cultures only) <i>Chlamydia psittaci</i> – avian strains (cultures only) <i>Clostridium botulinum</i> (cultures only) <i>Coccidioides immitis</i> (cultures only) <i>Coxiella burnetii</i> (cultures only) Dengue virus (cultures only) Ebola virus <i>Escherichia coli</i> , verotoxigenic (cultures only) Flexal virus <i>Francisella tularensis</i> (cultures only) Yellow fever virus (cultures only) Guanarito virus Hantaan virus Hantavirus causing hemorrhagic fever with renal syndrome Hendra virus Hepatitis B virus (cultures only) Herpes B virus (cultures only) Highly pathogenic avian influenza virus (cultures only) Human immunodeficiency virus (cultures only) Japanese Encephalitis virus (cultures only) Junin virus Kyasanur Forest disease virus Lassa virus Machupo virus Marburg virus <i>Mycobacterium tuberculosis</i> (cultures only) Nipah virus Variola virus Poliovirus (cultures only) <i>Rickettsia prowazekii</i> (cultures only)

3

3.6

TABELLE 3.6.D
Beispiele für ansteckungsgefährliche Stoffe, die in jeder Form unter die Kategorie A fallen, sofern nichts anderes angegeben ist (3.6.2.2.1) (fortgesetzt)

UN-Nummer und Richtige Versandbezeichnung	Mikroorganismus Deutsch	Mikroorganismus Englisch
	<i>Rickettsia rickettsii</i> (nur Kulturen) Rifttal-Fiebertvirus (nur Kulturen) SabiaVirus <i>Shigella dysenteriae type 1</i> (nur Kulturen) Tollwut-Virus (nur Kulturen) Virus der östlichen Pferde-Encephalitis (nur Kulturen) Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis (nur Kulturen) Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis (nur Kulturen) Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers West-Nil-Virus (nur Kulturen) <i>Yersinia pestis</i> (nur Kulturen) Zecken-Encephalitis-Virus (nur Kulturen)	<i>Rickettsia rickettsii</i> (cultures only) Rift Valley fever virus (cultures only) Sabia virus <i>Shigella dysenteriae type 1</i> (cultures only) Rabies virus (cultures only) Eastern equine encephalitis virus (cultures only) Russian spring-summer encephalitis virus (cultures only) Venezuelan equine encephalitis virus (cultures only) Crimean-Congo haemorrhagic fever virus Omsk haemorrhagic fever virus West Nile virus (cultures only) <i>Yersinia pestis</i> (cultures only) Tick-borne encephalitis virus (cultures only)
UN 2900 Ansteckungsgefährlicher Stoff nur gefährlich für Tiere	Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 — Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen) klassisches Schweinefieber-Virus (nur Kulturen) Kleinwiederkäuer-Pest-Virus (nur Kulturen) Maul- und Klauenseuche-Virus (nur Kulturen) <i>Mycoplasma mycoides</i> — Erreger der infektiösen bovinen Pleuropneumonie (nur Kulturen) Rinderpest Virus (nur Kulturen) Schafpocken-Virus (nur Kulturen) Virus der vesikulären Stomatitis (nur Kulturen) Virus der Dermatitis nodularis (lumpy skin disease) (nur Kulturen) Virus der vesikulären Schweinekrankheit (nur Kulturen) Virus des afrikanischen Schweinefiebers (nur Kulturen) Zecken-Encephalitis-Virus (nur Kulturen) Ziegenpocken-Virus (nur Kulturen)	Avian paramyxovirus Type 1 – Velogenic Newcastle disease virus (cultures only) Classical swine fever virus (cultures only) Peste des petits ruminants virus (cultures only) Foot and mouth disease virus (cultures only) <i>Mycoplasma mycoides</i> – Contagious bovine pleuropneumonia (cultures only) Rinderpest virus (cultures only) Sheep-pox virus (cultures only) Vesicular stomatitis virus (cultures only) Lumpy skin disease virus (cultures only) Swine vesicular disease virus (cultures only) African swine fever virus (cultures only) Tick-borne encephalitis virus (cultures only) Goatpox virus (cultures only)

1. "Affenpocken" wurden durch die Weltgesundheitsorganisation in "mpox" umbenannt.

3.6.2.2.2 Kategorie B: Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht. Ansteckungsgefährliche Stoffe in Kategorie B müssen UN 3373 zugeordnet werden.

Anmerkung:

Die richtige Versandbezeichnung von UN 3373 ist **Biologischer Stoff, Kategorie B**.

3.6.2.2.3 Freistellung

3.6.2.2.3.1 Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahrgut), es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

3.6.2.2.3.2 Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht pathogen sind, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahr-

gut), es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

3.6.2.2.3.3 Stoffe in einer Form, in der jegliche vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahrgut), es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

3.6.2.2.3.4 Umweltproben (einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben), bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie eine bedeutende Ansteckungsgefahr darstellen, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahrgut), es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

3.6.2.2.3.5 Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Blutropfens auf eine saugfähige Fläche gewonnen wird, unterliegt nicht diesen Vorschriften.

3.6.2.2.3.6 Vorsorgeuntersuchungsproben (Screening-Proben) für im Stuhl enthaltenes Blut unterliegen nicht diesen Vorschriften.

3.6.2.2.3.7 Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung von Blutprodukten für die Verwendung bei der Transfusion oder der Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, sowie Proben, die im Zusammenhang mit diesen Zwecken entnommen wurden, unterliegen nicht diesen Vorschriften.

3.6.2.2.3.8 Patientenproben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen keinen weiteren Bestimmungen dieser Vorschriften, vorausgesetzt:

- (a) Die Probe muss in eine Verpackung verpackt sein, die jegliches Freiwerden verhindert und die mit dem Ausdruck „Exempt human specimen“ (Freigestellte medizinische Probe) oder „Exempt animal specimen“ (Freigestellte veterinärmedizinische Probe) wie zutreffend markiert ist;
- (b) Die Verpackung muss aus drei Komponenten bestehen:
 1. (einem) wasserdichten Primärgefäß(en);
 2. einer wasserdichten Sekundärverpackung; und
 3. einer in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihre beabsichtigte Verwendung ausreichend festen Außenverpackung, bei der mindestens eine der Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm × 100 mm aufweist.
- (c) Für flüssige Stoffe ist zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung saugfähiges Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhalts ausreichenden Menge eingesetzt, so dass ein während der Beförderung austretender oder auslaufender flüssiger Stoff nicht die Außenverpackung erreicht und nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials führt.
- (d) Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, sind diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.

(e) Wenn gekühlte oder gefrorene Proben befördert werden sollen, müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. Wenn Trockeneis oder flüssiger Stickstoff zur Kühlung der Proben verwendet wird, müssen alle anwendbaren Anforderungen dieser Vorschriften erfüllt werden. Wenn Schmelzeis oder Trockeneis verwendet wird, muss es zwischen der Sekundärverpackung und der Außenverpackung eingesetzt werden. Damit die Sekundärverpackung in der Außenverpackung in ihrer ursprünglichen Lage verbleibt, wenn das Schmelzeis geschmolzen oder das Trockeneis gasförmig geworden ist, müssen Innenhalterungen vorgesehen werden. Wenn Schmelzeis verwendet wird, muss die Außenverpackung dicht sein. Wenn Kohlendioxid, fest (Trockeneis) verwendet wird, muss die Verpackung so ausgelegt und gebaut sein, dass sie ein Austreten von Kohlendioxid-Gas erlaubt, um einen Druckanstieg, der zu einem Bersten der Verpackung führen könnte zu verhindern;
2. Das Primärgefäß und die Sekundärverpackung dürfen durch die Temperatur des verwendeten Kühlmittels sowie durch die Temperaturen und Drücke, die bei einem Ausfall der Kühlung entstehen können, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Anmerkung:

Für die Feststellung, ob in einer Patientenprobe nur mit minimaler Wahrscheinlichkeit Pathogene vorhanden sind, ist eine fachliche Beurteilung erforderlich, um festzustellen, ob ein Stoff gemäß diesem Absatz freigestellt ist. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der bekannten Anamnese, Symptome und individuellen Gegebenheiten des betreffenden Patienten oder Tieres und den lokalen endemischen Bedingungen erfolgen. Beispiele für Proben, die nach den Vorschriften dieses Absatzes befördert werden können, sind Blut- oder Urinproben zur Kontrolle des Cholesterin-Spiegels, des Blutzucker-Spiegels, des Hormon-Spiegels oder prostata-spezifischer Antikörper (PSA), erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion, bei Menschen oder Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle, für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben mit dem Ziel, Drogen oder Alkohol festzustellen, Schwangerschaftstests, Biopsien zur Feststellung von Krebs und Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren bei Nichtvorhandensein eines Infektionsverdachts (z.B. Bewertung einer durch einen Impfstoff herbeigeführten Immunität, Diagnose einer Autoimmunerkrankung usw.).

3.6.2.2.3.9 Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert wurden oder ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder zur Ausrüstungsbewertung befördert werden, unterliegen nicht diesen Vorschriften, wenn sie in Verpackungen gepackt wurden, die so ausgelegt und gebaut sind, dass es unter normalen Beförderungs-

bedingungen nicht zu einem Zubruchgehen, Durchstoßen oder Freiwerden des Inhalts kommen kann. Die Verpackungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den Bauartanforderungen in 6.2 entsprechen.

3.6.2.2.3.9.1 Aus Medizinprodukten und medizinischer Ausrüstung muss freie Flüssigkeit soweit möglich entfernt werden. Sie müssen in starke starre Außenverpackungen verpackt werden, die mit ausreichend Polstermaterial versehen sind, um Bewegung in der Außenverpackung zu verhindern. Diese Verpackungen müssen den allgemeinen Verpackungsanforderungen von 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1, 5.0.2.6.1.2 und 5.0.2.7.1 entsprechen. Wenn die Außenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist und die Medizinprodukte oder die medizinischen Ausrüstungen mit flüssigen ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert wurden oder diese solche enthalten, so muss ein Mittel zur Rückhaltung der Flüssigkeit im Falle eines Austretens in Form einer dichten Auskleidung, eines Plastikbeutels oder eines gleich wirksamen Rückhaltemittels verwendet werden. Die Versandstücke müssen in der Lage sein die Medizinprodukte und medizinischen Ausrüstungen zurückzuhalten, wenn sie aus einer Höhe von 1,2 m fallen gelassen werden.

Anmerkung:

Die Eignung einer Verpackung Medizinprodukte oder medizinische Ausrüstung zurückzuhalten, wenn sie aus einer Höhe von 1,2 m fallen gelassen wird, sollte anhand einer Musterverpackung geprüft werden, wie zum Transport vorbereitet oder durch andere Mittel, wie eine nicht zerstörende Prüfung und technische Analyse, indem mit einem Gegenstand von ähnlichem Gewicht und ähnlicher Größe geprüft wird oder mit anderen gleichwertigen Mitteln.

3.6.2.2.3.9.2 Die Versandstücke müssen mit den Worten „Used Medical Device“ (gebrauchtes Medizinprodukt) oder „Used Medical Equipment“ (gebrauchte medizinische Ausrüstung) markiert sein. Wenn die Versandstücke in eine Umverpackung gestellt werden, so muss diese Markierung auf der Außenseite der Umverpackung wiedergegeben werden, es sei denn, die Markierung bleibt sichtbar.

3.6.2.2.3.9.3 Diese Ausnahme gilt nicht für:

- (a) klinischen Abfall (UN 3291 und UN 3549);
- (b) Medizinprodukte oder medizinische Ausrüstungen, die durch ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A kontaminiert wurden oder ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten (UN 2814 oder UN 2900); und
- (c) Medizinprodukte oder medizinische Ausrüstungen, die durch gefährliche Güter, die der Definition einer anderen Gefahrenklasse entsprechen, kontaminiert wurden oder solche enthalten.

3.6.2.3 Biologische Stoffe/Produkte

3.6.2.3.1 Für die Zwecke dieser Vorschriften wurden Biologische Stoffe in die folgenden Gruppen unterteilt:

- (a) solche Produkte, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der zuständigen nationalen Behörden hergestellt und verpackt sind und zum Zwecke ihrer endgültigen Verpackung oder Verteilung befördert werden und die für die Behandlung durch medizini-

sches Personal oder Einzelpersonen verwendet werden. Stoffe dieser Gruppe unterliegen nicht diesen Vorschriften;

- (b) solche Produkte, die nicht unter den Absatz (a) fallen und von denen bekannt ist oder bei denen Gründe für die Annahme bestehen, dass sie ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, und die den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A oder B entsprechen. Stoffe dieser Gruppe sind je nach Fall der UN 2814, UN 2900 oder UN 3373 zuzuordnen.

Anmerkung:

Bei einigen amtlich zugelassenen biologischen Produkten ist eine biologische Gefahr nur in bestimmten Teilen der Welt gegeben. In diesem Fall können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass diese biologischen Produkte den örtlichen Vorschriften für ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen müssen oder andere Einschränkungen verfügen.

3.6.2.4 Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen

Genetisch veränderte Mikroorganismen, die nicht der Begriffsbestimmung für ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen, müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.9 klassifiziert werden.

3.6.2.5 Medizinische oder Klinische Abfälle

3.6.2.5.1 Medizinische oder klinische Abfälle:

- (a) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, müssen je nach Fall der UN 2814, UN 2900 oder der UN 3549 zugeordnet werden. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, die aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren stammen, dürfen der UN 3549 zugeordnet werden. Die Eintragung der UN 3549 darf nicht für Abfälle, die aus biologischer Forschung stammen oder für flüssige Abfälle verwendet werden;
- (b) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, müssen der UN 3291 zugeordnet werden.

3.6.2.5.2 Medizinische oder klinische Abfälle, bei denen Gründe für die Annahme bestehen, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ansteckungsgefährlicher Stoffe besteht, sind der UN 3291 zuzuordnen. Für die Zuordnung dürfen internationale, regionale und nationale Abfallkataloge herangezogen werden.

Anmerkung:

*Die richtige Versandbezeichnung für UN 3291 ist **Biomedical waste, n.o.s.** ((Bio)medizinischer Abfall, n.a.g.) oder **Clinical waste, unspecified, n.o.s.** (Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g.) oder **Medical waste, n.o.s.** (Medizinischer Abfall, n.a.g.) oder **Regulated medical waste, n.o.s.** (Unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g.).*

3.6.2.5.3 Dekontaminierte medizinische oder klinische Abfälle, die vorher ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten haben, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahrgut), es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

3.6.2.6 Infizierte Tiere

3.6.2.6.1 Infizierte lebende Tiere

Lebende Tiere dürfen nicht dazu verwendet werden, um ansteckungsgefährliche Stoffe zu versenden. Es sei denn, dass ein solcher Stoff auf keine andere Art und Weise versandt werden kann. Ein lebendes Tier, das absichtlich infiziert wurde und von dem bekannt ist oder vermutet wird, dass es einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthält, darf im Luftverkehr nur befördert werden, unter den Bedingungen und Regelungen der zuständigen nationalen Behörde des Abgangs-, Transit- und Bestimmungsstaates und des Staates des Luftfahrtunternehmens, in Übereinstimmung mit der Ergänzung der Technischen Anweisungen (Teil S-1;2).

3.6.2.7 Patientenproben

Patientenproben müssen UN 2814, UN 2900 oder UN 3373 zugeordnet werden, außer sie entsprechen 3.6.2.2.3.

3

3.6
bis
3.8